

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 17 (1931)
Heft: 33

Rubrik: Schulnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sondern zugleich die innern Motive zu ihrer Beobachtung vorlegt und vorlebt. In vertrauensvoller Aussprache ist den Verirrungen des Gewissens vorzubeugen. Religiöse Verwahrlosung, aber auch Aengstlichkeit und überspannte Frömmigkeit, besonders in den Entwicklungsjahren, beeinträchtigen die rechte Bildung des Gewissens. Verwirrend wirken namentlich *Gegensätze* zwischen den *Erziehungsberechtigten*, z. B. zwischen Elternhaus — Schule; Elternhaus — Kirche; Schule — Kirche. In solchen Fällen soll man das Kind nicht „ausschimpfen“, sondern ihm in aller Ruhe einen sichern, gangbaren Weg aus dem Konflikt zeigen. Die Zartheit des Gewissens wird gefördert durch Anleitung, nicht nur dem verpflichtenden Verbot oder Gebot, sondern auch ohne moralischen Zwang mit innerer Freiheit dem *Rat* des Gewissens zu folgen. Der echte Erzieher findet im Gewissen der Kinder seinen besten Bundesgenossen und Miterzieher. Er wird daher auch stets Ehrfurcht vor der Würde und den Rechten des Gewissens haben und zeigen.

(M. Pribilla im „Lex. d. Päd. d. Ggw.“; 1. Bd. — Verlag Herder.)

„Loyalität“

Hans Delbrück forderte in einem offenen Brief an einen französischen Geschichtsschreiber irgend etwas von dessen „Loyalität“. Der Franzose war zu höflich, um ihm zu erwidern: „Sie rufen etwas in mir mit einem Worte an, das es in keiner Menschensprache gibt. Wollen Sie mit mir, dem Franzosen, französisch sprechen, so seien Sie hiermit belehrt, dass wir eine Loyalité nicht kennen, sondern nur eine Loyauté, und ich verbitte mir die beleidigende Zumutung, dass ich das verpöbelte Küchenlatein deutscher Professoren oder das Berlinerfranzösisch Ihrer „Friseure“ verstehen solle. Da Sie, der vaterländisch gesinnte deutsche Forscher, kein deutsches Wort für Ihre „Loyalität“ kennen, so empfehle ich Ihnen zu prüfen, ob sich nicht für Sie besser eignen möchten: Redlichkeit, Ehrlichkeit, Pflichtgefühl, Pflichtsinn, Ehrenpflicht, aufrechter Sinn, Wahrheitsliebe, Mannesehre und zwanzig andere schöne deutsche Wörter, die Sie in den Wörterbüchern Ihrer Sprache finden könnten, wenn Sie nicht mit Ihrem einzigen Sprachgefühl die einzigartige Nüankße der nichtfranzösischen Loyalität allen deutschen Ausdrücken vorzögen.“ (Ed. Engel „Deutsche Stilkunst“.)

Schulnachrichten

Appenzell J.-Rh. Unsere Schule hat — dank kluger Zurückhaltung des Schulinspektors — bisher den schroffen *Uebergang von der deutschen zur Lateinschrift* gemieden. Dagegen hat sie sich dazu verstanden, für letztere eine frühere und reichlichere Pflege anzurufen. Man strebt dahin, sie in der 4. und 5. Klasse so anlernen zu lassen, dass sie in der 6. und 7. Klasse ausschliessliche Gebrauchsschrift sein kann. Glücklicherweise sind unsere massgebenden Organe derart eingestellt, dass sie auf die sich oft überstürzenden Reformen nicht so rasch eingehen.

Die *hauswirtschaftliche Berufsbildung* ringt auch bei uns um ihr Dasein. Sie vermochte sich auch letztes Jahr zu halten. In Haslen besuchten 19, in Gonten 13, in Oberegg 16 Schülerinnen freiwillig die Kurse. Der Unterricht wurde an allen drei Orten durch bewährte Lehrschwestern

erteilt. Die Schulen bedürfen freilich noch eines gründlichen Ausbaues in der Behandlung aller in Betracht fallenden Hauswirtschaftsfächer, entgegen der bisheri gen einseitigen Berücksichtigung einzelner Unterrichtszweige. Zur theoretischen Beherrschung des Stoffes muss unbedingt die praktische Betätigung sich gesellen.

Als neues *Lehrmittel für die 6. und 7. Klasse* an Stelle des vergriffenen bisherigen kantonalen 6. Lesebuches, das unbestritten gute Dienste geleistet hat, wurde von der h. Landesschulkommission aus Zweckmässigkeitsgründen das bei Benziger & Cie., Einsiedeln, verlegte *neue Lehrbuch des Kts. Schwyz*, welches für die innerschweizerischen Kantone berechnet ist, obligatorisch vorgeschrieben. Damit ist der Grundsatz: Eigene kantonale Lesebücher — wie seinerzeit bei der Fibel — neuerdings durchbrochen worden.

Zehn Gebote für Schulreisen mit der Eisenbahn

(Eingesandt von den Schweiz. Bundesbahnen.)

1. Alle Schulreisen sind bei der Abgangsstation anzumelden, mit genauer Angabe der Reiseroute und der zu benützenden Züge, Schiffe und andern Transportmitteln, und zwar:
 - a) gewöhnliche Schulreisen am Vortag bis spätestens 15 Uhr;
 - b) Schulreisen zu verbilligten Taxen nach dem Tessin 5 Tage vor der Abreise.
2. Die Bahn bedarf dieser Anmeldung, damit sie in allen Fällen die nötigen Vorbereitungen für die allfällige Doppel-führung von Zügen, für die Bereithaltung von Wagenmaterial usw. rechtzeitig treffen kann.
3. Verständige die Abgangsstation sofort nach Beschlussfassung, wenn wegen schlechter Witterung oder aus andern Gründen eine angemeldete Schulreise nicht ausgeführt oder verschoben wird. Vergiss auch nie, der Abgangsstation allfällige seit der Bestellung beschlossene Änderungen im Reiseplan sofort bekannt zu geben.
4. Mache vor Beginn der Reise Schüler und Begleiter auf die Gefahren des Reisens aufmerksam. Sage ihnen, dass während der Fahrt das Hinauslehnen aus den Wagenfenstern, des Hinausragen von Stöcken, Schirmen oder Fahnen aus den Wagenfenstern, der Aufenthalt auf Plattformen und Wagentreppen, der Uebergang von einem Wagen zum andern während der Fahrt, das Hinauswerfen von festen Gegenständen sehr gefährlich und demzufolge streng untersagt ist.
5. Lasse auf grossen Bahnhöfen vor der Abfahrt oder bei Ankunft weder singen noch musizieren und vermeide überhaupt jede störende Einwirkung auf den Bahndienstbetrieb.
6. An- und Abmarsch zu und von den Zügen bei Abreise, auf Umsteigebahnhöfen und bei Ankunft erfolge in geschlossener Kolonne, Lehrer an der Spitze, übrige Begleiter am Schlusse.
7. Das Erstürmen der Wagen sieht hässlich aus und kann zu Unfällen führen. Es soll deshalb einzeln eingestiegen werden.
8. In jedem Wagen, und wenn möglich sogar in jedem Abteil, soll ein Begleiter oder älterer Schüler die Aufsicht ausüben. Dulde nicht, dass Abfälle, wie Bananen-, Obst- oder Orangenschalen, Papier u. dgl. auf die Bahnsteige oder die Personenwagenböden weggeworfen werden. Diese Unsitten wird den Mitmenschen gefährlich und hat schon manchen übeln Unfall verschuldet.
9. Unregelmässigkeiten oder Verletzungen während der Fahrt sind baldmöglich dem Zugpersonal zu melden.
10. Beherzte diese Gebote und die Schulreise wird dir, den Schülern und dem Eisenbahnpersonal nur Freude machen und zu einer Quelle schöner Erinnerungen werden.